

Begründung:

I. Gebührenberechnung Straßenreinigungsgebühr:

Kalkulation 2012:

Nach einer durchschnittlichen Steigerung der Straßenreinigungsgebühren in 2011 um 5,21 %, erhöhen sich die Gebühren in 2012 um **durchschnittlich 0,84 %**.
Nachfolgend werden die Gründe der Gebührenerhöhung an Hand der Kostenbestandteile im Einzelnen erläutert.

Die Gebühr besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen (vgl. Anlage 1, Seite 2):

- a) Entsorgungsentgelte für Kehricht
- b) Entgelte der AWB Köln GmbH & Co. KG (AWB KG) für die Straßenreinigung
- c) Verwaltungskosten der Stadt Köln.

Zu a):

Das Entgelt der AVG für die RMVA wird zum 01.01.2012 von 150,65 € netto auf 131,62 € reduziert. Es wird eine Kehrichtmenge i. H. v. 9.700 t prognostiziert.

Verteilung der Entsorgungsentgelte auf die einzelnen Straßenkategorien (Anlage 1, Seite 1).

Zu b):

In dem „Leistungsvertrag über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Köln“ sind Entgelte je Frontmeter - differenziert nach den Straßenkategorien - vereinbart. In der als Anlage 1, Seite 3, der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung sind die Entgelte daher unmittelbar den einzelnen Frontmetern - differenziert nach den Straßenkategorien - zugerechnet.

Aufgrund des v.g. Vertrages hat die AWB KG erstmalig zum 01.01.2005 eine Anpassung dieser Entgelte an die Entwicklung kalkulationsrelevanter Kosten geltend gemacht. Die Entgelte der AWB KG steigen aufgrund der vereinbarten Preisgleitklausel in 2012 um rd. 1,17 %.

Da die AWB KG der Stadt Köln keine separaten Winterdienstentgelte in Rechnung stellt, werden aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend der LSP-Entgeltkalkulation die anteiligen Winterdienstkosten an den gesamten AWB-Kosten als Winterdienstkosten kalkuliert und von den gesamten Bruttoentgelten der AWB KG abgesetzt.

Zu c):

Die Verwaltungskosten der Stadt Köln entsprechen denen des Vorjahres mit rd. 0,55 Mio. €

II. Änderung Straßenreinigungssatzung:

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1 der StrReinS) sowie die Aufstellung der Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 2 der StrReinS) und die Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 3 der StrReinS) werden aktualisiert.

Der Satzungstext wird im Übrigen wie folgt geändert:

- **§ 2 Abs. 2, Satz 1 StrReinS**

Die Änderung dient der Klarstellung.

- **§ 7 Abs. 2 StrReinS**

Straßenreinigungsgebühren sind von den Anliegern der von den gereinigten Straßen erschlossenen Grundstücke zu erheben. Als Verteilungsmaßstab für die Kosten der Straßenreinigung wird in Köln, wie in rd. 90 % aller Gemeinden, der sog. modifizierte Frontmetermaßstab angewendet. Dieser geht davon aus, dass auch Grundstücke, die nicht unmittelbar an die zu reinigende Straße angrenzen, als von dieser erschlossen gelten und damit einen Vorteil von der Reinigung dieser Straße haben. Die Gebühr bemisst sich grundsätzlich nach der Länge der Grundstücksseiten, die an der zu reinigenden Straße (Anlieger) oder z.B. parallel (Hinterlieger) zu ihr verlaufen. Für die Ermittlung der Länge der Grundstücksseiten sind dabei alle an erschließende Straßen angrenzenden und diesen zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) maßgeblich.

Dieser modifizierte Frontmetermaßstab führt dazu, dass die Gesamtkosten der Straßenreinigung auf möglichst viele Frontmeter verteilt werden können und die Gebühr pro Frontmeter niedriger wird. Bei sog. Blockbebauungen konnte diese Berechnungsweise aber dazu führen, dass bis zu vier Seiten veranlagt werden mussten.

Anlässlich von Nachveranlagungen in solchen Fällen ist diese Problematik ins Bewusstsein gerückt, dass u. U. vier Seiten zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden. Dies wird in der Öffentlichkeit als ungerecht angesehen, ist jedoch nach der geltenden Rechtslage und Rechtsprechung legitim.

Bei der Berücksichtigung von Hinterliegergrundstücken zur Gebührenveranlagung haben die Gemeinden einen gewissen Spielraum. Mit der Zahl der Erschließungen eines Grundstücks (1 – 4 Straßen) sinkt der Erschließungsvorteil mit jeder weiteren Straße. Die Stadt hat daher bei der Berechnung der Gebühr einen gewissen Gestaltungsspielraum, der allerdings nicht so weit geht, dass Zweiterschließungen unberücksichtigt bleiben könnten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in dem Fall, dass ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger veranlagt wird, lediglich die zwei längsten Hinterliegerseiten

zur Gebührenberechnung heranzuziehen. Grenzt ein Grundstück an die Straße an, so sind die Anliegerfrontmeter sowie die längste Hinterliegerseite zu veranlagern. Damit wird eine rechtskonforme und als gerechter empfundene Lösung realisiert.

Aus Zeitgründen ist die technische Umsetzung der Gebührenänderung für die im Januar zu erstellenden Grundbesitzabgabenbescheide nicht mehr möglich. Die Bescheide werden aber mit einem Hinweis versehen, dass die Überprüfung und ggf. Änderung der Straßenreinigungsgebühr vom Amt wegen erfolgt.

- **§ 8 Abs. 1 StrReinS**

Die Änderungen enthalten die aktualisierten Gebührensätze.

- **§ 10 Abs. 3 StrReinS**

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

III. Anlagen

Dieser Beschlussvorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Gebührenberechnung,

Anlage 2: Übersicht über Ergebnisse der Beratungen der Bezirksvertretungen (BV) und die nach deren Beratung erforderlichen Änderungen,

Anlage 3: Vorschläge zur Änderung des StrReinV, die in den BV beraten wurden,

Anlage 4: Satzungstext der StrReinS, Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1 zur StrReinS) sowie der Aufstellungen der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 2 der StrReinS) und Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 3 der StrReinS).